

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 2009/084	19.08.2009	Redaktion: Sylvia Glaser
S. 1 - 19		Telefon: 80-99087

Promotionsordnung

der Fakultät für Architektur

an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 11.03.2008

in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung

vom 17.08.2009

veröffentlicht als Gesamtfassung

Redaktionell geändert am 29.10.2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen vom 21. April 2009 (GV .NRW. 2009, S. 255), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Promotionsordnung der Fakultät für Architektur erlassen:

Inhaltsübersicht

I Rahmenbestimmungen

- § 1 Promotion
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Berichterinnen bzw. Berichte
- § 5 Dissertation
- § 6 Doktorprüfung
- § 7 Promotionsleistungen

II Zulassung zur Promotion

- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassung mit Auslandsabschluss
- § 10 Zulassung zum Promotionsprogramm des Center for Doctoral Studies (CDS)
- § 11 Antrag auf Zulassung zur Promotion

III Ablauf des Promotionsverfahrens

- § 12 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 13 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 14 Prüfung der Dissertation
- § 15 Überarbeitung der Dissertation
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 18 Veröffentlichung der Dissertation
- § 19 Doktorurkunde und Promotionssupplement

IV Schlussbestimmungen

- § 20 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde
- § 21 Verlust des Doktorgrades
- § 22 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

I Rahmenbestimmungen

§ 1 Promotion

- (1) Die Fakultät für Architektur (Fakultät 2) der RWTH Aachen hat das Recht der Promotion; sie verleiht den Grad „Doktorin bzw. Doktor der Ingenieurwissenschaften“ (Dr.-Ing.).
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf der Basis einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes wissenschaftlicher Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung (Disputation) festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.
- (3) Zur Promotion wird zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 9 erfüllt, eine schriftliche Zusage zur Betreuung durch eine der Fakultät angehörenden berechtigten Personen gemäß § 3 Abs. 2 hat und diese Promotionsordnung anerkennt.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss, welchem fünf vom Professorenkollegium vorgeschlagene und vom Fakultätsrat in dieser Funktion bestätigte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG ständig und zusätzlich die gemäß § 3 für das anstehende Promotionsverfahren in die Promotionskommission berufenen Personen inklusive der Dekanin bzw. des Dekans angehören.
In Sonderfällen kann die Dekanin bzw. der Dekan den erweiterten Promotionsausschuss einberufen; ihm gehören neben vorgenanntem Gremium alle weiteren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät sowie die Mitglieder des Fakultätsrats an.
Den Vorsitz des Promotionsausschusses hat die Dekanin bzw. der Dekan oder deren Vertretung im Amt. Der bzw. dem Vorsitzenden kann der Promotionsausschuss die Wahrnehmung bestimmter in Absatz 2, Buchstaben a) bis c) genannter Aufgaben übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über zusätzliche Bildungsaufgaben und Sonderfälle in Promotionsverfahren.
- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen und die Entscheidung über die Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß §§ 8 bis 11,
 - b) die Eröffnung bzw. die Nichteröffnung von Promotionsverfahren gemäß § 13,
 - c) die Bestellung der Berichtserichter, der weiteren Mitglieder sowie des Vorsitzenden der Promotionskommission,
 - d) die Entscheidung über Bildungsaufgaben bzw. -maßnahmen gemäß §§ 8 bis 11,
 - e) die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren, wie Einsprüche gegen die Dissertation und Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission.
- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich; seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des erweiterten Promotionsausschusses gemäß § 2 Abs. 1. Stimmrecht haben nur die berufenen Ausschussmitglieder; sonstige Teilnehmende können mit beratender Stimme an der Entscheidungsfindung mitwirken. Bei Sitzungen des erweiterten Promotionsausschusses haben alle anwesenden Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät Stimmrecht.

- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende, anwesend sind.

Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht statthaft. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat Promovenden über sie betreffende Beschlüsse in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 3

Promotionskommission

- (1) Mit Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 13) wird durch den Promotionsausschuss eine mindestens fünf-, regulär sieben- und höchstens neunköpfige Promotionskommission einschließlich der bzw. des Vorsitzenden benannt, welcher die Berichter (§ 4) und weitere Mitglieder gemäß Absatz 2 angehören. Die bzw. der Vorsitzende darf nicht Berichter sein, da sie bzw. er für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung (§ 16) verantwortlich ist.

- (2) Die weiteren Mitglieder sind so auszuwählen, dass diejenigen Fachgebiete vertreten sind, auf welche sich ergänzende Bildungsaufgaben (gem. §§ 8, 9 oder 11) bzw. das Thema der Dissertation beziehen. Sie müssen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG sein, eine außerplanmäßige Professur oder Honorarprofessur innehaben oder Privatdozentin bzw. -dozent der Fakultät sein. Zu diesem Personenkreis gehören auch entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, sofern sie die Dissertation betreut und begutachtet haben.

Für Mitglieder von Forschungsinstitutionen, für Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren sowie für Personen, die eine Professorenstelle vertretungsweise oder auf Zeit innehaben, gilt - gemäß § 65 Abs. 1 HG - die Voraussetzung der durch die Prüfung festzustellenden mindestens gleichwertigen Qualifikation (Doktorgrad).

Bei interdisziplinär bzw. kooperativ angelegten Promotionsvorhaben muss mindestens ein Mitglied der kooperierenden Universität oder Forschungseinrichtung hinzugezogen werden.

- (3) Jede gemäß Absatz 2 berechnete Person der Fakultät kann beantragen, durch den Promotionsausschuss als Mitglied der Promotionskommission benannt zu werden. Dieser Antrag muss bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 14 Abs. 2 vorliegen. Lehnt der Promotionsausschuss die Benennung ab, so kann die bzw. der Antragstellende hiergegen den Fakultätsrat anrufen. Die abschließende Bestimmung der Mitglieder der Promotionskommission muss vor der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erfolgen.

- (4) Ein Rücktritt aus der Promotionskommission ist nicht möglich. Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, am Promotionsverfahren teilzunehmen (z.B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt der Promotionsausschuss ein Ersatzmitglied.

- (5) Alle Mitglieder der Promotionskommission sind stimmberechtigt. Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht statthaft.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4 Berichterinnen bzw. Bericht

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Berichterinnen bzw. Bericht
- (2) Mindestens eine Berichter
- (3) Sofern an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder Forschungseinrichtung tätige Personen gemäß § 3 Abs. 2 als Berichter

§ 5 Dissertation

- (1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat eine selbständig erarbeitete wissenschaftliche Abhandlung in deutscher Sprache als Dissertation vorzulegen. Auf Antrag kann der Promotionsausschuss auch eine in einer Fremdsprache abgefasste Dissertation zulassen. In diesem Falle kann vom Promotionsausschuss eine beglaubigte Übersetzung gefordert werden, die den verbindlichen Text darstellt.
Die Entscheidung über die Zulassung einer fremdsprachlich abgefassten Dissertation trifft der Promotionsausschuss im Rahmen der Prüfung des Promotionsgesuches gemäß § 13. Nach abgeschlossener mündlicher Prüfung entscheidet der Promotionsausschuss, ob die eingereichte Dissertation in ihrer fremdsprachlichen Fassung oder in einer deutschen Übersetzung veröffentlicht werden soll.
- (2) Die Dissertation muss inhaltlich zu einem wesentlichen Teil in den Wissenschaftsgebieten der promovierenden Fakultät angesiedelt und im fachlichen Kontakt mit mindestens einer der Fakultät angehörenden Personen gemäß § 3 Abs. 2 entstanden sein; zu beachten ist die Festlegung in § 4 Abs. 2.
- (3) Frühere Prüfungsarbeiten und bereits veröffentlichte Schriften dürfen nicht als Dissertation verwendet werden. Die Verwendung von Ergebnissen aus bereits veröffentlichten Arbeiten ist durch Literaturverweis kenntlich zu machen. Auszugsweise Vorveröffentlichungen sind im Einvernehmen mit der bzw. dem Betreuenden zulässig und dem Promotionsausschuss schriftlich anzuzeigen.

§ 6 Doktorprüfung

- (1) Die Doktorprüfung umfasst die Prüfung der schriftlichen wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) durch die Berichterinnen bzw. Bericht

mündliche Prüfung erfolgreich, so ist die Doktorprüfung bestanden.

Die Bewertung der Promotionsleistung soll spätestens sechs Monate nach Eröffnung des Promotionsverfahrens (gem. § 13) abgeschlossen sein. Das Ergebnis muss der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich mitgeteilt werden.

- (2) Für beide Teile der Doktorprüfung gelten folgende zwischen den Noten 0,7 und 4,0 liegende Bewertungen:

0,7 – 1,3	sehr gut	hervorragende Leistung
1,7 – 2,3	gut	erheblich über durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung
2,7 – 3,3	befriedigend	durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung
3,7 – 4,0	genügend	trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügende Leistung

Bei der Festsetzung einer Gesamtnote für die Doktorprüfung ist die Dissertationsnote mit 2/3 und die Note der mündlichen Prüfung mit 1/3 anzurechnen; das Ergebnis wird auf eine Kommastelle gerundet.

Es gelten folgende Gesamturteile: bis 1,0 – „summa cum laude“ „mit Auszeichnung“

bis 1,5	– „magna cum laude“	„sehr gut“
bis 2,5	– „cum laude“	„gut“
bis 4,0	– „rite“	„genügend“

Für das Gesamturteil „summa cum laude“ muss die Dissertation in zwei Gutachten mit mindestens 1,0 benotet worden sein.

Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Doktorprüfung können auch getrennte Noten festgesetzt werden; in diesem Falle kommen nur die deutschen Notenbezeichnungen zur Anwendung.

- (3) Wurde die Dissertation (gem. § 15 Abs. 3) abgelehnt oder bleibt auch die mündliche Wiederholungsprüfung (gem. § 16 Abs. 7) erfolglos, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unter Angabe der Gründe mitgeteilt, dass die Doktorprüfung nicht bestanden ist.
- (4) Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, darf die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht einer anderen Fakultät.
- (5) Ein erneutes Promotionsgesuch an dieselbe oder eine andere Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach aktenkundiger Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. In diesem Falle ist eine neue Arbeit vorzulegen.

§ 7

Promotionsleistungen

- (1) Promotionsleistungen im Sinne dieser Promotionsordnung sind:
- die Abfassung der Dissertationsschrift,
 - die Absolvierung der mündlichen Prüfung,
 - die Abgabe der Pflichtexemplare.

Erst nach Erfüllung dieser Promotionsleistungen kann das Promotionsverfahren durch die Aushändigung der Doktorurkunde (§ 19) abgeschlossen werden.

- (2) Der Promotionszeitraum inklusive des Promotionsprogramms im Rahmen des Center for Doctoral Studies (§ 10) und sonstiger akademischer Tätigkeiten soll den Zeitrahmen von fünf Jahren nicht überschreiten. Spätestens zwei Jahre nach Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand ist im Einvernehmen mit der bzw. dem Betreuenden (i. d. R. zugleich Erstgutachterin bzw. -gutachter) das Promotionsthema konkret festzulegen; die Arbeiten an der Dissertation sollen innerhalb von drei Personenjahren abgeschlossen werden können.

II Zulassung zur Promotion

§ 8

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Doktorandin bzw. Doktorand wird zugelassen, wer
- a) den Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b) den Abschluss eines Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG oder
 - c) den Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern nachweist.
- (2) Der Abschluss eines Fachhochschulstudienganges im Sinne von Absatz 1 Buchst. c) wird dann als qualifiziert angesehen, wenn das Mittel aus dem mit 75% gewichteten Fachnotendurchschnitt und der mit 25% gewichteten Abschlussarbeit nicht schlechter als „sehr gut“ (1,5) ist. Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach 1 c) sowie Zahl und Art zusätzlich zu erbringender Leistungsnachweise legt der Promotionsausschuss für den Einzelfall nach Aktenlage und Anhörung der bzw. des Antragstellenden fest.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion an der Fakultät für Architektur ist in der Regel der Diplom- bzw. Mastergrad aus einem Studiengang, welcher dem Ausbildungs- und Forschungsprofil der Fakultät weitgehend entspricht.
- Absolventen anderer Studiengänge können nach schriftlicher Befürwortung durch zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät zur Promotion zugelassen werden, wenn das Dissertationsthema im wissenschaftlichen Interesse der Fakultät steht und die bzw. der Antragstellende entsprechende Vorkenntnisse nachweisen kann.
- Über derartige Ausnahmefälle entscheidet der Promotionsausschuss; er ist berechtigt, vor der Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand die voraussetzenden Kenntnisse der bzw. des Antragstellenden zu prüfen.
- (4) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher, künstlerischer oder berufspraktischer Leistungen kann der Promotionsausschuss Antragstellende nach schriftlicher Befürwortung durch zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Fakultätsmitglieder (erweiterter Promotionsausschuss gem. § 2 Abs. 1) in sinngemäßer Anwendung des § 49 Abs. 11 HG zur Promotion zulassen.

§ 9

Zulassung mit Auslandsabschluss

- (1) Als Doktorandin bzw. Doktorand kann auch zugelassen werden, wer außerhalb Deutschlands einen einschlägigen mindestens achtsemestrigen wissenschaftlichen Studiengang im Sinne von § 8 Abs. 1 a) absolviert hat, wenn der betreffende Abschluss
 - a) aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an einer deutschen Universität zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist,
 - b) aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist,
 - c) aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands durch die RWTH Aachen als gleichwertig mit einem entsprechenden an der RWTH Aachen zu erwerbenden Abschluss zu bewerten ist.
- (2) Die Betreuung durch ein gemäß § 3 Abs. 2 berechtigtes Mitglied der Fakultät muss gesichert sein. Mit der Bereitschaft zur Betreuung wird die Verpflichtung übernommen, eingereichte Arbeiten bzw. Publikationen auf die erforderliche wissenschaftliche Qualifikation hin zu prüfen und dem Promotionsausschuss das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen. Eine zusätzliche Kenntnisprüfung ist so nach Möglichkeit auszuschließen.
- (3) Der Promotionsausschuss kann der bzw. dem Antragstellenden ergänzende Bildungsaufgaben machen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, in welchem das Promotionsvorhaben angesiedelt ist. Derartige Auflagen sind rechtzeitig, d.h. in der Regel vor einer Anreise nach Deutschland mitzuteilen.

§ 10

Zulassung zum Promotionsprogramm des CDS

- (1) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber soll zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen ein Promotionsprogramm im Rahmen des Centers for Doctoral Studies (CDS) absolvieren. Es soll die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden fördern und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.
Dies geschieht beispielsweise durch folgende Maßnahmen:
 - Strukturierte Vertiefung des Fachwissens
 - Erwerb interdisziplinärer Kenntnisse auf neuen Wissensgebieten
 - Ausbau der kommunikativen Fähigkeiten (z.B. Projektmanagement, Sprachkompetenz)
 - Erwerb von berufs- und gesellschaftsbezogenen Fähigkeiten (Teamfähigkeit, Mitarbeiterführung)
 - Erwerb internationaler und interkultureller Kompetenz
- (2) Sollten bei den externen Bewerberinnen und Bewerbern (z.B. Bewerberin bzw. Bewerber von auswärtigen Unternehmen) aufgrund ihrer Vorbildung diese Schlüsselqualifikationen nachweislich schon gegeben sein, so gestattet der Promotionsausschuss Ausnahmen von der Teilnahme am CDS.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Promotionsprogramm des CDS ist die Zulassung zur Promotion durch die Fakultät.

- (4) Die Leistungen im CDS werden gemäß § 19 Abs. 3 in einem Promotionssupplement, das Bestandteil der Doktorurkunde ist, bescheinigt.

§ 11

Antrag auf Zulassung zur Promotion

- (1) Bei der Fakultät ist ein „Antrag auf Zulassung zur Promotion“ (Zulassungsantrag) einzureichen. Der Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist nicht gleichbedeutend mit dem später zu stellenden „Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens“ (Promotionsantrag) gemäß § 12.
- (2) Der Antrag ist schriftlich über das Dekanat an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
 - a) die Beschreibung der inhaltlichen Zielstellung der Doktorarbeit,
 - b) die schriftliche Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Fakultät zur wissenschaftlichen Betreuung,
 - c) die Nachweise über bereits erfüllte Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 8 und 9 einschließlich bereits absolvierter zusätzlicher Studien oder Examina,
 - d) eine tabellarische Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges,
 - e) eine eidesstattliche Erklärung über eventuell zurückliegende Promotionsanträge bzw. -verfahren,
 - f) eine Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird.
- (3) Über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin bzw. Doktorand befindet der Promotionsausschuss. Die Zulassung kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien gemäß §§ 8 und 9 verbunden werden.
- (4) Über die Annahme oder Ablehnung wird die bzw. der Antragstellende schriftlich benachrichtigt. Eine Ablehnung hat unter Angabe der Gründe und in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu erfolgen.

III Ablauf des Promotionsverfahrens

§ 12

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Doktorandin bzw. der Doktorand hat einen schriftlichen „Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens“ (Promotionsgesuch gem. Anlage 1) an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten.
- (2) Im Antragschreiben sind der Titel der Dissertation, die betreuenden sowie die als Berichter gewünschten Personen zu benennen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a) alle nach den §§ 8 bis 11 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise,

- b) ein höchstens drei Monate altes Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O (kann entfallen, wenn Antragstellende im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen),
 - c) eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges,
 - d) die Darstellung wissenschaftlicher, künstlerischer oder berufspraktischer Leistungen, die über den Rahmen der absolvierten Hochschulausbildung hinausgehen,
 - e) ein Belegexemplar jeder bisher veröffentlichten wissenschaftlichen Abhandlung,
 - f) vier Prüfungsexemplare der Dissertation in druckreifer gebundener Ausfertigung,
 - g) vier Kurzfassungen der Dissertation im Umfang von etwa zwei Druckseiten,
 - h) die Angabe, ob und gegebenenfalls von wem die Dissertation vornehmlich betreut wurde,
 - i) eine eidesstattliche Erklärung, dass die Dissertation selbständig verfasst und sämtliche in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben wurden.
- (4) Ist die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der RWTH Aachen entstanden, so muss eine schriftliche Erklärung abgegeben werden, dass die Veröffentlichung der Dissertation bestehende Betriebsgeheimnisse nicht verletzt.
- (5) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Nicht in deutscher Sprache abgefasste Urkunden sind auf Verlangen als beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

§ 13

Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn der schriftliche Antrag mit den nach § 12 einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegt und die Berichterrinnen bzw. Berichtler ihre Bereitschaft zur Anfertigung eines Gutachtens erklärt haben. Die Eröffnung hat im Regelfall innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages zu erfolgen.
- (2) Entsprechen die mit dem Antrag eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen, wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung hat die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der bzw. dem Antragsstellenden unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.
- (3) Mit der Eröffnung sind die Berichterrinnen bzw. Berichtler, die weiteren Mitglieder der Promotionskommission sowie die bzw. der Vorsitzende gemäß § 3 Abs. 1 zu bestellen. Über die Eröffnung und die benannten Berichtler erhält die bzw. der Antragstellende unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses überweist nach der Eröffnung die Weiterführung des Promotionsverfahrens an die Promotionskommission.
- (5) Ein der Fakultät eingereichter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Bekanntgabe der Eröffnung (gem. Absatz 3) schriftlich zurückgenommen werden.

§ 14

Prüfung der Dissertation

- (1) Die Berichterrinnen bzw. Berichtler prüfen die Dissertation und reichen der Fakultät möglichst innerhalb von drei Monaten voneinander unabhängige schriftliche Gutachten ein.

Sie beantragen Annahme oder Ablehnung der Dissertation, gegebenenfalls Überarbeitung oder Nichtbefassung mangels Zuständigkeit der Fakultät unter Begründung ihres Vorschlages. Ein die Annahme der Dissertation befürwortendes Gutachten muss einen Notenvorschlag (gem. § 6 Abs. 6; beziffert u. deutsche Notenbezeichnung) enthalten.

Ist eine Berichterin bzw. ein Bericht (von nur zwei ernannten) nicht in der Lage, innerhalb von höchstens sechs Monaten ein Gutachten zu erstellen, muss der Promotionsausschuss eine andere Berichterin bzw. einen anderen Bericht bestellen.

- (2) Nach Eingang der Gutachten legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens des Professorenkollegiums und promovierter Mitglieder des Fakultätsrates aus.
Die Auslegedauer beträgt drei Wochen während der Vorlesungszeit und sechs Wochen während der vorlesungsfreien Zeit. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der genannten Fristen ab.
- (3) Die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von zwei befürwortenden Gutachten voraus.
 - a) Falls die Berichterinnen bzw. Berichte übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation angenommen ist.
 - b) Falls die Berichterinnen bzw. Berichte übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt, stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
 - c) Falls die Berichterinnen bzw. Berichte hinsichtlich der Annahme einander widersprechen oder mindestens eine der Berichterinnen bzw. einer der Berichte Überarbeitung oder Nichtbefassung (gem. Absatz 1) vorschlägt oder fristgerecht Einspruch (gem. Absatz 2) erhoben wurde, veranlasst die Dekanin bzw. der Dekan umgehend eine Beratung der Promotionskommission.
- (4) Die Promotionskommission kann die Zuziehung weiterer Berichterinnen bzw. Berichte vorschlagen, die Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation oder Nichtbefassung empfehlen. Erfolgt die Empfehlung einstimmig, so trifft die Dekanin bzw. der Dekan die notwendigen Feststellungen.
Die Nichtbefassung gem. Absatz 1 bedeutet nicht die Ablehnung der Dissertation.
- (5) Kommt eine einstimmige Empfehlung (gem. Absatz 4) nicht zustande, wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuss vorgelegt. Dieser trifft auf der Grundlage der Empfehlungen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation gemäß § 15 oder Nichtbefassung gemäß Absatz 1.

§ 15 Überarbeitung der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission oder der Promotionsausschuss können gemäß § 14 Abs. 4 bzw. Abs. 5 die Bewerberin bzw. den Bewerber einmal unter Fristsetzung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und schriftlich mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden; wird diese Frist überschritten, stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.

- (2) Nach fristgerechter Überarbeitung erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 14. In den Gutachten zur überarbeiteten Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen nach Absatz 1 angemessen erfüllt worden sind. Für den weiteren Verfahrensablauf gelten § 14 Abs. 2 bis 5. Eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.
- (3) Über die Annahme, Ablehnung oder Nichtbefassung wird die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich benachrichtigt. Eine Ablehnung oder Nichtbefassung hat unter Angabe der Gründe und in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu erfolgen.

§ 16 Mündliche Prüfung

- (1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird durch die Dekanin bzw. den Dekan eine mündliche Prüfung (Disputation) anberaumt. Sie wird von der Promotionskommission nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 durchgeführt, sofern mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende und zwei Berichterinnen bzw. Berichter anwesend sind.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt dem Rektorat, den anderen Dekanaten der RWTH Aachen, den Mitgliedern des Promotionsausschusses, der Promotionskommission sowie der Doktorandin bzw. dem Doktoranden Zeit und Ort der mündlichen Prüfung mindestens zehn Tage vor dem Termin mit. Die mündliche Prüfung wird außerdem durch Aushang angekündigt.
- (3) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Architektur haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen; sonstige Gäste werden als Zuhörer nur mit Zustimmung der Doktorandin bzw. des Doktoranden zugelassen.
- (4) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung; prüfungs- und stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der Promotionskommission. Die mündliche Prüfung wird in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt; die Prüfung in einer Fremdsprache setzt das Einverständnis aller Mitglieder der Promotionskommission voraus.
- (5) Die mündliche Prüfung besteht aus einem halbstündigen Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden zum Dissertationsthema und anschließender Diskussion, welche den Zeitrahmen einer halben Stunde nicht wesentlich überschreiten sollte.
- (6) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über deren Ergebnis. Die Festsetzung der Note für die mündliche Prüfung erfolgt gemäß dem in § 6 Abs. 2 aufgeführten Bewertungsrahmen. Das Gesamtergebnis der Doktorprüfung sowie etwaige Änderungsaufgaben für die Dissertation werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden in der Regel im Anschluss an die Beratung mitgeteilt.
- (7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal und nur bei derselben Fakultät wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei und muss spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

§ 17

Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

Zeit und Ort der Einsichtnahme bestimmt die Dekanin bzw. der Dekan.

§ 18

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Doktorprüfung bestanden, legt sie bzw. er die Dissertation der Dekanin bzw. dem Dekan zwecks Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung vor. Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt im Einvernehmen mit den Berichtern diese Genehmigung, nachdem etwa verfügte Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die zuständige Fakultät ist berechtigt, von den Doktorandinnen bzw. Doktoranden zu verlangen, dass sie bzw. er
 - ihrer bzw. seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer Maschinenseite bzw. Druckseite beifügt und der Universität das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten,
 - Titel und Zusammenfassung in zwei Sprachen verfasst (im Allgemeinen in deutscher und englischer Sprache).
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies geschieht entweder
 - a) durch die Ablieferung von 6 Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und 50 Pflichtexemplaren in der Universitätsbibliothek jeweils im Buch- oder Fotodruck; oder
 - b) durch die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift; in diesem Fall ist die Abgabe von 6 Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und 15 Pflichtexemplaren in der Universitätsbibliothek erforderlich; zusätzlich muss z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welcher Zeitschrift die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort), alle Pflichtexemplare müssen mit dem Vermerk „D 82 (Diss. RWTH Aachen University, [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung])“ gekennzeichnet sein; oder
 - c) durch die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; in diesem Fall ist die Abgabe von 6 Pflichtexemplaren im Geschäftszimmer der Fakultät und von 15 Pflichtexemplaren in der Universitätsbibliothek erforderlich, zusätzlich muss z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welchem Verlag die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort), alle Pflichtexemplare müssen mit dem Vermerk „D 82 (Diss. RWTH Aachen University, [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung])“ gekennzeichnet sein; oder
 - d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version in der Universitätsbibliothek, deren Datenformat und –transfer mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zusammen mit 6 Pflichtexemplaren. Weitere 6 Pflichtexemplare sind im Geschäftszimmer der Fakultät abzugeben. Für die Veröffentlichung wird eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache benötigt. Die Doktorandin bzw. der Doktorand

überträgt der Universitätsbibliothek, der DNB (Die Deutsche Nationalbibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und -transfer nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.

Alle abzuliefernden Pflichtexemplare müssen ein besonderes Titelblatt mit Angabe des Namens enthalten; ein Bildungsgang oder Lebenslauf kann beigelegt werden. Sie müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Weiterhin müssen sie technisch einwandfrei sein. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht; die Doktorurkunde wird daher nicht ausgehändigt.

- (4) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die ihr bzw. ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

§ 19

Doktorurkunde und Promotionssupplement

- (1) Nach der Ablieferung der Pflichtexemplare wird eine Doktorurkunde ausgefertigt und von Rektorin bzw. Rektor und Dekanin bzw. Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Doktorurkunde trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek. Die Berichtserinnen bzw. Berichte, welche die Annahme der Dissertation empfohlen haben, sollen in der Doktorurkunde genannt werden. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen.
- (2) Wurde das Promotionsverfahren in Form einer gemeinsamen Betreuung und Begutachtung der Dissertation durch deutsche und ausländische Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer durchgeführt, so sind zwei Urkunden auszustellen. Diese Urkunden sollen inhaltlich so gefasst sein, dass sie eine einzige Urkunde bilden. Inhaltlich handelt es sich dabei um die Verleihung eines wissenschaftlichen Grades.
- (3) Die Teilnahme am Promotionsprogramm und die in diesem Rahmen erbrachten Leistungen werden durch ein Promotionssupplement des Center for Doctoral Studies der RWTH Aachen beurkundet.

IV Schlussbestimmungen

§ 20

Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde

- (1) Der Senat kann auf Antrag der Fakultät für Architektur den akademischen Grad und die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften Ehren halber (honoris causa) an Personen verleihen, die auf einem von der Universität gepflegten

Gebiet hervorragende persönliche, wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen aufweisen.

Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der RWTH Aachen sein.

- (2) Die Fakultäten können Anträge auf Ehrenpromotion nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht haben. Zur Vorbereitung dieses Antrages sollen die Fakultäten mindestens zwei auswärtige Gutachten einholen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Promotionsausschusses. Über den Antrag an den Senat beschließt der Fakultätsrat.
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Doktorurkunde, in welcher die Verdienste der bzw. des Promovierten gewürdigt werden.
- (4) Doktorinnen bzw. Doktoren der RWTH Aachen, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten geehrt werden. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft diejenige Fakultät, die das Fachgebiet vertritt, auf dem die Promotion erfolgte.

§ 21

Verlust des Doktorgrades

- (1) Stellt der Promotionsausschuss fest, dass sich Doktoranden oder Promovierte bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht haben oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Promotionsausschusses.
- (2) Der Doktorgrad kann von derjenigen Fakultät entzogen werden, die ihn verliehen hat, wenn die bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Promotionsausschusses.
- (3) Die Entscheidung gemäß Absatz 1 oder 2 wird der bzw. dem Betroffenen durch die Rektorin bzw. den Rektor bekannt gegeben.
- (4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der RWTH Aachen allen deutschen Universitäten mitgeteilt.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung der Ehrendoktorwürde.
- (6) Nach einer Entscheidung gemäß den Absätzen 1 oder 2 ist die Doktorurkunde einzuziehen oder auf sonstige Weise verkehrsunfähig zu machen.

§ 22

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Die Regelungen bezüglich des Centers for Doctoral Studies können für alle Bewerberinnen oder Bewerber, welche seit dem 1. Januar 2006 ein Arbeitsverhältnis als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter aufgenommen haben, angewendet werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 22.07.2009

Für den Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen
Der Kanzler

Aachen, den 17.08.2009

gez. M. Nettekoven
M. Nettekoven

Anlagen:

- 1) Muster des Promotionsgesuches (gem. § 12)
- 2) Muster des Titelblattes der Dissertation

Anlage 1: Muster des Promotionsgesuches (gem. § 12)

Akad. Grad, Vorname, Name
Anschrift
E-Mail, Fax, Tel.

An die Dekanin / den Dekan
der Fakultät für Architektur
Schinkelstraße 1

52062 Aachen

Einreichen des Promotionsgesuchs

Mit meiner Dissertation„(Titelangabe)“..... bitte ich zum Promotionsverfahren an der Fakultät für Architektur der RWTH Aachen zur Erlangung des Grades eines Dr.-Ing. zugelassen zu werden.

Die Arbeit wurde betreut von.....(akad. Grad, Name).....

Ich versichere eidesstattlich, dass ich diese Dissertation erstmalig einreiche und keine früheren Promotionsanträge gestellt habe.

(anderenfalls: Zeit, Universität/Hochschule, Fakultät und Thema der Dissertation angeben)

Ich versichere an Eides statt, dass ich diese Dissertation selbständig verfasst und darin alle in Anspruch genommenen Hilfen angegeben habe.

Ich erkläre, dass durch die Veröffentlichung als Dissertation der RWTH Aachen keine bestehenden Schutzrechte – insbesondere Urheberrechte – verletzt werden.

Ich erkläre, dass ich mit der Teilnahme sonstiger Gäste (gem. § 16 Abs. 3) als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung einverstanden / nicht einverstanden* bin.

* Nicht zutreffendes bitte streichen!

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Architektur haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen; sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung der Doktorandin bzw. des Doktoranden als Zuhörer zugelassen

Anlage 2: Muster des Titelblattes der Dissertationsausfertigungen

1. Beim Einreichen des Promotionsgesuches (gem. § 12 PromO):

"....."
(Titel der Dissertation)

Der Fakultät für Architektur der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vorgelegte Dissertation zur Erlangung des akademischen Grades
einer Doktorin / eines Doktors der Ingenieurwissenschaften

vorgelegt von

.....(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

aus.....(Geburtsort, ggf. nähere Bezeichnung d.
geographischen Lage d. Geburtsortes)

2. Bei der Ablieferung der vorgeschriebenen Pflichtexemplare (gem. § 18 PromO):

"....."
(Titel der Dissertation)

Von der Fakultät für Architektur
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
zur Erlangung des akademischen Grades
einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften
genehmigte Dissertation

vorgelegt von

.....(Vorname, Name, ggf. Geburtsname)

Berichter: Universitätsprofessor.....(akad. Grad, Name).....

Universitätsprofessor.....

Universitätsprofessor.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Zusatz bei elektronischer Veröffentlichung: "Diese Dissertation ist auf den Internetseiten
der Universitätsbibliothek online verfügbar."